

Verordnung über die Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus

(Vom 18. Juni 1984)

(Genehmigt vom BIGA am 10. August 1984)

Der Regierungsrat,

gestützt auf die Artikel 77 und 79 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) und Artikel 5 des Einführungsgesetzes vom 6. Mai 1984 zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung¹⁾,

verordnet:

Art. 1

Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus

Der Kanton führt unter dem Namen «Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus» mit Sitz in Glarus eine öffentliche Arbeitslosenkasse nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung.

Art. 2*

Verwaltung und Unterstellung

Die Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus wird vom Arbeitsamt verwaltet und untersteht dem Departement für Volkswirtschaft und Inneres.

Art. 3*

Kassenführung

¹ Für die Kassenführung sind der Kassenleiter und sein Stellvertreter verantwortlich. Sie unterzeichnen einzeln.

²**

³ Der Kassenleiter vertritt den Träger in allen Kassenangelegenheiten nach aussen in verbindlicher Weise. Seine Aufgaben richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach Artikel 81 AVIG sowie nach den übrigen Erlassen des Bundes.

Art. 4

Haftung des Trägers

Die Haftung des Trägers richtet sich nach Artikel 82 AVIG.

¹⁾ GS VIII D/6/4

^{**} Aufgehoben RR 21. März 2006 per LG 2006

Art. 5*

Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 1984 in Kraft. Das Reglement über die Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus vom 13. September 1977 wird damit aufgehoben.

Änderung der Verordnung:

RR 21. März 2006 (SBE 9. Bd. Heft 7 S. 397)

Art. 2, 3 Abs. 2 (+), 5 in Kraft ab Landsgemeinde 2006